

## Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12.2017:

### Zu TOP 5

#### Antrag des Bürgermeisters auf Festsetzung des Haushaltsvoranschlages 2018

„Gemäß § 93 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36, wird der Haushaltsvoranschlag der Stadtgemeinde Schwaz für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- a) Ordentlicher Haushalt  
mit veranschlagten Einnahmen von € 39.339.800  
und Ausgaben in gleicher Höhe.
- b) Außerordentlicher Haushalt  
mit veranschlagten Einnahmen von € 1.784.000  
und Ausgaben in gleicher Höhe.

Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag ist gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) ab dem Betrag von € 30.000, -- je Voranschlagspost im Rechnungsabschluss zu erläutern.

Gleichzeitig wird der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022, der einen Bestandteil des Voranschlages der Gemeinde bildet, sowie die angehängte Geschäftsordnung beschlossen.“

### Zu TOP 6

#### Antrag des Finanzausschusses betreffend Erlassung einer neuen Hundesteuerordnung

„ Die beiliegende Hundesteuerordnung wird beschlossen. „

### Zu TOP 7

#### Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Verordnung eines Parkplatzes für Gehbehinderte in der Wegeverbindung/Parkplatz Innsbruckerstraße bis Wirtschaftsweg (ehemaliges Klingenschmidareal)

„Der westlichste Parkplatz des Verbindungsweges zwischen der Innsbruckerstraße und dem Wirtschaftsweg südlich des Modehauses Zins wird mit einem „Halte- und Parkverbot“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit demr Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 („ausgenommen Fahrzeuge von Gehbehinderten“) gem. und einer Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. B StVO 1960 „←3,50 m“ gemäß beiliegendem Lageplan verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht. „

### Zu TOP 8

#### Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Verordnung einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit in der Bergwerkstraße zwischen der B171 Tiroler Straße und dem nunmehrigen Beginn des Ortsgebietes in Höhe des Hundelaufplatzes

„1.) Für den Bereich der Bergwerkstraße von der B171 Tiroler Straße beginnend bis zum Ende der Bebauung, nämlich dem Parkplatz der Fa. Adler nordseitig und der Bushaltestelle südseitig, wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit, aufbauend auf das verkehrstechnische Gutachten von DI Georg Hagner, Innsbruck, vom 20.9.2017, Zahl 1758-VG-2017-09-20, auf 50 km/h reduziert werden.

Für den Abschnitt vom Ende dieser erlaubten Höchstgeschwindigkeit 50 km/h bis zum Beginn des Ortsgebietes Schwaz in Höhe des Hundelaufplatzes wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit aufbauend auf das verkehrstechnische Gutachten von DI Georg Hagner, Innsbruck, vom 20.9.2017, Zahl 1758-VG-2017-09-20, auf 70 km/h reduziert.

2.) Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen, nämlich des Verkehrszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 im Kreuzungsbereich der Bergwerkstraße und der B171 und nordseitig der Bergwerkstraße an der süd-östlichen Ecke des Parkplatzes der Fa. Adler, sowie dem Verkehrszeichen „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 50km/h“ gem. § 52 Ziff. 10b StVO 1960 im Kreuzungsbereich der B171 und der Bergwerkstraße, und südseitig der Bergwerkstraße genau gegenüberliegend des Parkplatzes der Fa. Adler und des Verkehrszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h“ gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 und dem Verkehrszeichen „Ortsende“ in Höhe des Hundelaufplatzes nordseitig der Bergwerkstraße gem. beiliegendem Lageplan in der Örtlichkeit kundgemacht.“

#### Zu TOP 9

##### Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Verordnung eines Abstellplatzes in der Wohnstraße Freundsberg

„Am Freundsberg in einem Teil der Wohnstraße gem. § 76b StVO 1960 wird in Höhe des Hauses Freundsberg 18 (Gst.Nr. .309) ein PKW-Abstellplatz gem. beiliegendem Lageplan verordnet. Der Parkplatz wird durch die Aufbringung der Bodenmarkierung in der Örtlichkeit kundgemacht. „

#### Zu TOP 10

##### Antrag des Kulturausschusses betreffend Weiterbestellung von Frau Mag. Cosima Rainer als künstlerische und organisatorische Leiterin der Galerie der Stadt Schwaz

„Frau Mag. Cosima Rainer wird für weitere drei Jahre als künstlerische und organisatorische Leiterin der Galerie der Stadt Schwaz bestellt. Somit endet das neue (verlängerte) Vertragsverhältnis am 31.12.2020. Die vorliegende Vereinbarung wird genehmigt. „

#### Zu TOP 11

##### Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Behandlung des Antrages der FPÖ auf Einführung einer Kinderbetreuung in der Innenstadt an Samstagen

„Eine städtische Betreuungseinrichtung für Kinder jeweils an Samstagen wird aus pädagogischen Gründen abgelehnt, da es sich dabei nur um eine stundenweise Aufbewahrung handeln würde. Die Betreuung von Kindern an Samstagen ist durch private Einrichtungen gewährleistet. „

## Zu TOP 12

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Behandlung des Antrages des (Ersatz)-Gemeinderates Benjamin Kranzl auf Einführung eines Jugendstadtrates

„Die Stadt Schwaz lädt Jugendliche immer wieder zu Jugendarbeitskreisen ein und behandelt Anliegen und Vorschläge von Jugendclubs, Jugendorganisationen der politischen Parteien und der Vereine und die Mitglieder des Gemeinderates stellen sich den Diskussionen mit Jugendlichen in Schulen (POBI-Projekt) und in der offenen und aufsuchenden Jugendarbeit (Jugendtreff und Streetwork).

Der Antrag auf Einführung eines Jugendstadtrates wird abgelehnt.“

## Zu TOP 13

Antrag des Überprüfungsausschusses betreffend Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Rahmenbedingungen bei Sitzungen des Gemeinderates und dessen Arbeitsweise (Dringlichkeits)-Antrag (Ersatz)-Gemeinderat Albert Kirchmeyr

„Der Antrag des (Ersatz)-Gemeinderates Albert Kirchmeyr wird in allen Punkten

A) (dass die hier aufgezeigten Fehler in der Auslegung der TGO sofort abzustellen sind und ein gesetzeskonformer Betrieb dieses Gremiums in Zukunft überwacht wird)

B) (Der Gemeinderat beschließt ferner, dass alle entgegen § 36 TGO geschlossenen Beschlüsse für nichtig erklärt werden und in einer öffentlichen Sitzung, wenn nicht Gründe des § 36 TGO dem entgegenstehen, erneut zur Beschlussfassung gebracht werden.)

C) (Die derzeit geltenden „Beschlussrechte des Stadtrates“ gem. § 15 der Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt werden und auf folgende Bereiche beschränkt werden:

- Pkt 2 lit a, b, c, d
- Pkt 5 lit b, c, d

abgelehnt, da zu A), B) und C) bisher, den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechende Vorgangsweisen und Beschlussfassungen eingehalten wurden.“

## TOP 2 n.ö.S.

Antrag des Bürgermeisters betreffend Aufhebung einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone in der Falkensteinstraße und Verpachtung der Teilfläche des öffentlichen Gutes

„1.) Die Verordnung des Gemeinderates der Sitzung vom 22.02.2017, TOP 7, Pkt. 2.), betreffend einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr, montags bis freitags werktags, für die Parkplätze entlang der nordwestseitigen Fassade des Hauses der Generationen, Falkensteinstraße 28, wird ersatzlos behoben. Die Aufhebung der Verordnung wird durch die Entfernung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht.

2.) In der Falkensteinstraße wird die Fläche der Parkplätze entlang der nordwestseitigen Fassade des Hauses der Generationen, Falkensteinstraße 28, nämlich die

Fläche für die Längs-, aber auch für die Querparkplätze im Ausmaß von gesamt 125 m<sup>2</sup> (19,0 x 2,40 m und 16,0 x 5,0 m, siehe dazu anliegenden Lageplan), an die Dr. Walter Waizer-Stiftung verpachtet. Die Verpachtung hat zu den üblichen Bedingungen von einem indexgebundenen Anerkennungsziens von € 10,00/m<sup>2</sup> zu erfolgen. Die Pachtdauer ist mit der Pachtdauer für das Gasthaus Falkenstein einhergehend und erlischt automatisch, wenn eine Verpachtung für das Gasthaus endet. "

## **Hundesteuerordnung**

### **der Stadtgemeinde Schwaz**

(Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

#### **§ 1 Steuerpflicht**

- (1) Wer im Gebiete der Stadtgemeinde Schwaz eine über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Abgabe (Hundesteuer) zu entrichten. Diese Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Halter des Hundes in Schwaz einen Hauptwohnsitz innehat oder nicht und unabhängig von der Hundesteuerpflicht in einer anderen Gemeinde. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- (Betriebs-) Vorstand. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder Probe.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (4) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben der Stadt Schwaz einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, die für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter oder Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizei übergeben werden.

#### **§ 2 Höhe der Steuer**

- (1) Die Steuer wird mit € 89,00 pro Hund und Jahr festgelegt.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiete der Stadtgemeinde Schwaz mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund auf € 189,00.
- (3) Für Wachhunde, für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (§ 2 Tiroler Hundesteuergesetz), und für Hunde, für welche

eine Ausbildung und erfolgreich abgelegte Prüfung im Rahmen des Hundeführscheins des Österreichischen Kynologenverbandes oder eine gleichwertige Ausbildung und erfolgreich abgelegte Prüfung des Gehorsams und der Sozialverträglichkeit des Hundes nachgewiesen werden, beträgt die Hundesteuer pro Hund und Jahr € 45,00.

- (4) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, die gemäß Abs. 3 gehalten werden, auch Hunde gehalten, die unter die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung fallen, so erhöht sich für diese Hunde die Hundesteuer gleichfalls auf diesen Betrag gemäß Abs. 2. Dagegen sind von der Steuer befreite Hunde nach § 3 dieser Verordnung bei der Berechnung des Steuersatzes nicht in Ansatz zu bringen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

- (1) Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit. Als völlig hilflos sind auch Menschen mit geistiger Behinderung oder schwerhörige Personen anzusehen, die einen Hund zu ihrem Schutze oder zu ihrer Hilfe brauchen. Ob eine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist in Zweifelsfällen von der Partei durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen.

Unter die Sanitätshunde fallen die eigens hiezu abgerichteten und geprüften Hunde wie des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht und dergleichen.

- (2) Steuerfreiheit wird auf schriftlichen Antrag (ab dem Zeitpunkt der Antragstellung) gewährt für:
- a. Hunde des Polizeidienstes;
  - b. Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl.

- (3) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgemeindegebiet aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bereits bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuern.

### **§ 4 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zu entrichten.

Für im zweiten Halbjahr eingestellte Hunde ist die Hälfte der Jahressteuer zu bezahlen.

### **§ 5 Anrechnung der Steuer**

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder anstelle eines versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird die bereits entrichtete Steuer auf den in der Stadtgemeinde Schwaz geltenden Steuersatz angerechnet.

## **§ 6 Meldepflicht und Auskunftspflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Stadtgemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhandengekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Stadtgemeinde abzumelden, bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsinhaber) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.

## **§ 7 Steuermarken**

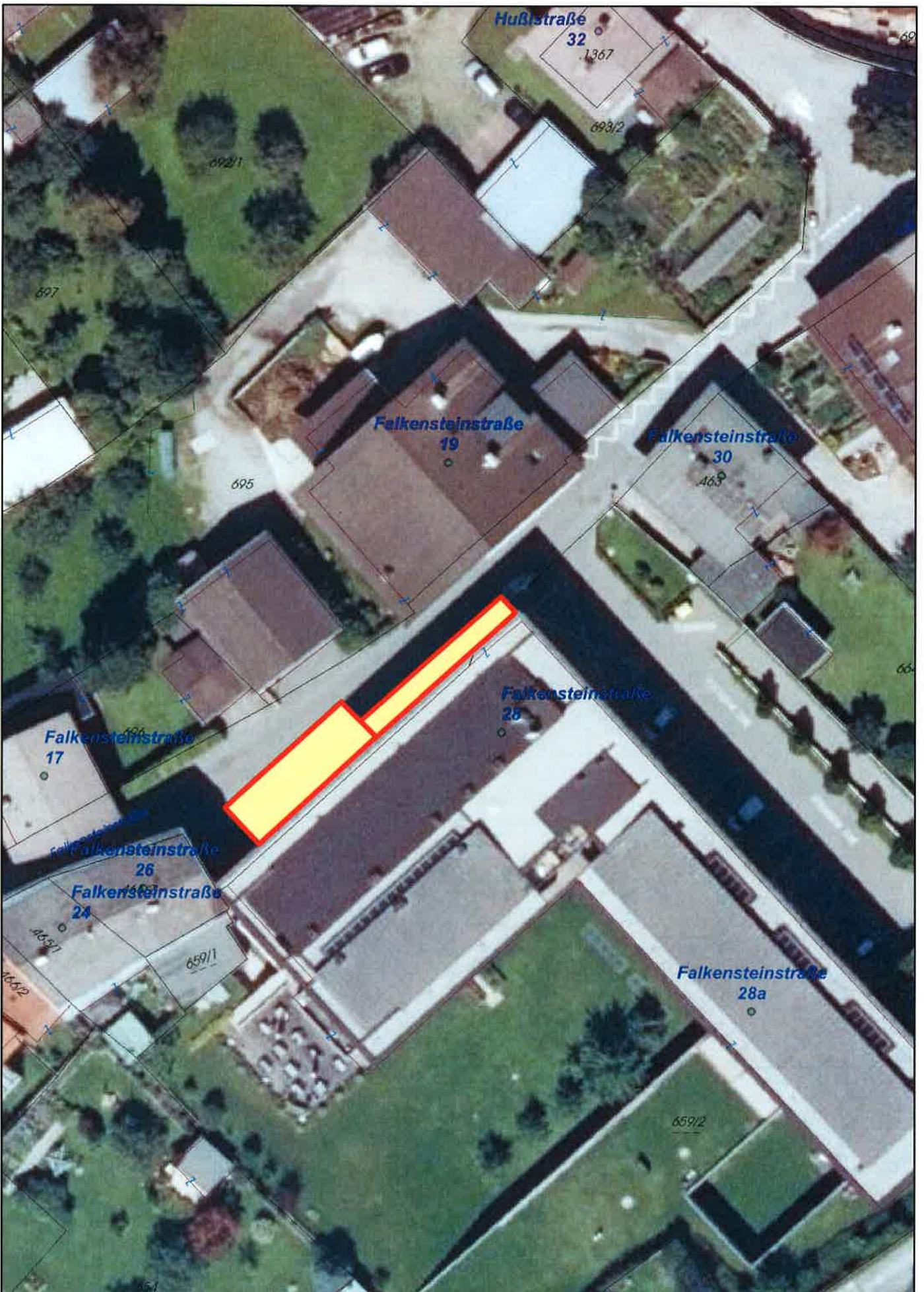
- (1) Für jeden zu versteuernden Hund wird mit der Vorschreibung der Steuer, bei steuerfreien Hunden mit Gewährung der Steuerfreiheit eine mit einer Nummer versehene Erkennungsmarke (Hundesteuermarke, 1. Marke gratis, bei Verlust jede weitere Marke € 4,00) ausgefolgt, die der Hund zu tragen hat. Die Marke ist eine Dauermarke, die nur jener Hund tragen darf, für den sie ausgefolgt worden ist.
- (2) Hunde, die auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen lassen.
- (3) Die Halter eingefangener Hunde sind, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, vom Einfangen des Hundes in Kenntnis zu setzen.  
Im Übrigen gilt § 7 Landes-Polizeigesetz.

## **§ 8 Rückständige Steuern**

Rückständige Steuern werden im Wege der Zwangsvollstreckung eingetrieben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Steuerordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Zugleich tritt die Hundesteuerordnung vom 19.01.1983 außer Kraft.



Stadtbauamt



**Wichtiger Hinweis!**  
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.  
 Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Befehle des zuständigen Vermessungsbüros zugrunde gelegt werden!  
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtsicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -  
 Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500  
 Datum 29.11.2017





Stadtbaupamt

stadt schwaz

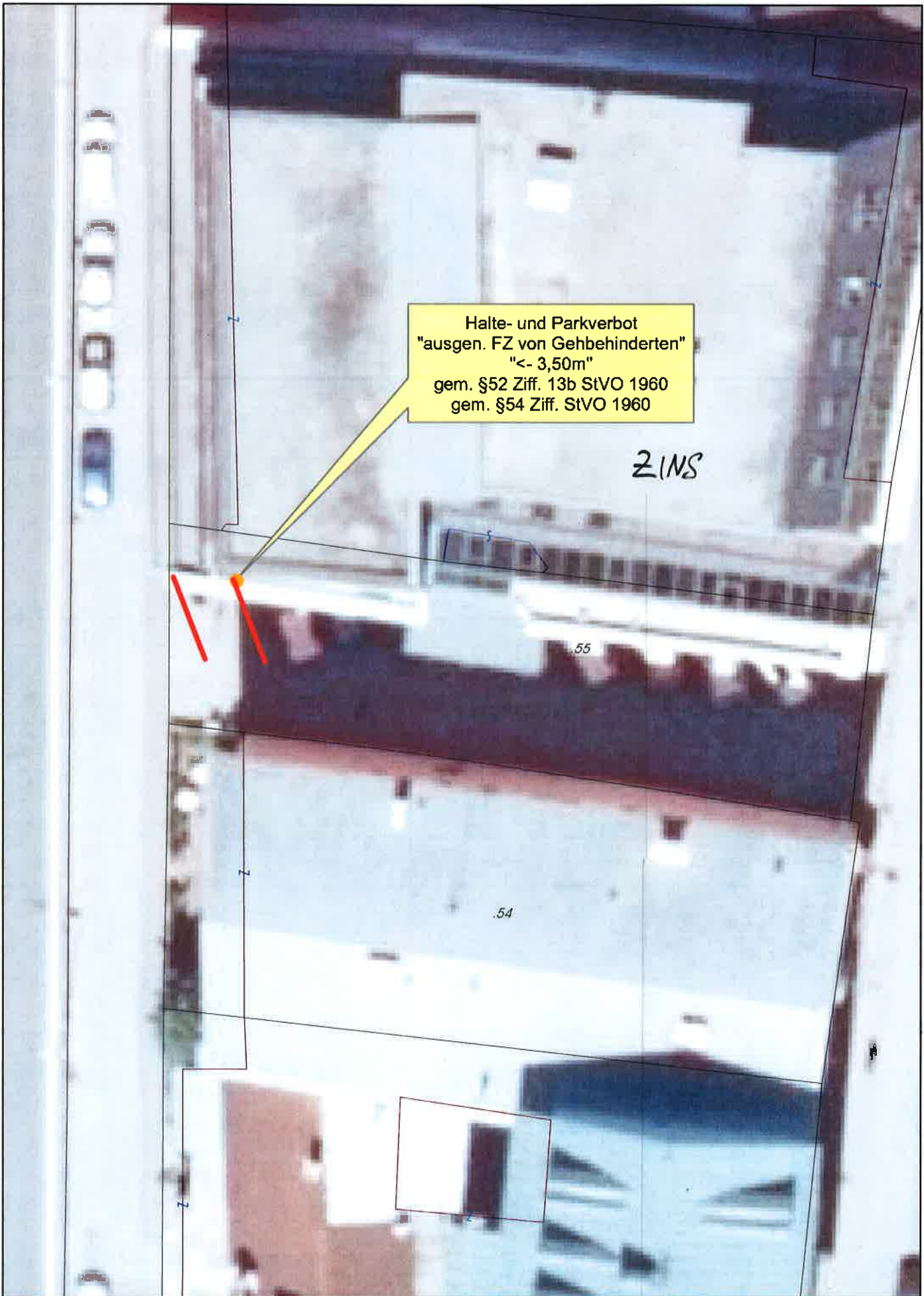
**Wichtiger Hinweis!**  
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegengesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anzeigergrundbüchern.  
 Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behörde des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!  
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtsicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -  
 Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:250  
 Datum 28.11.2017



Halte- und Parkverbot  
 "ausgen. FZ von Gehbehinderten"  
 "<- 3,50m"  
 gem. §52 Ziff. 13b StVO 1960  
 gem. §54 Ziff. StVO 1960

ZINS

.55

.54



Stadtbaupamt

stadt schwarz

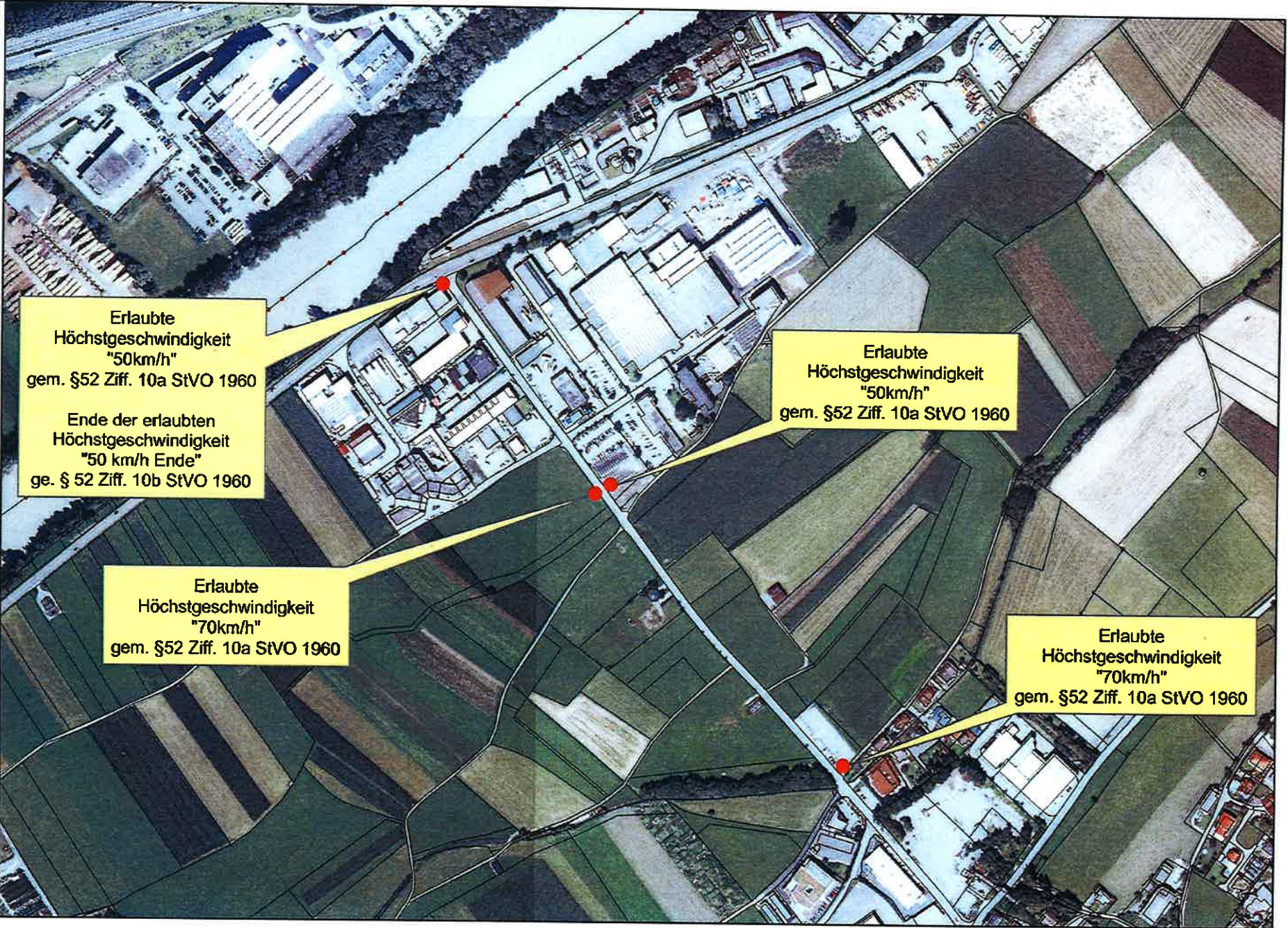
**Wichtiger Hinweis!**  
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralkarte lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.  
 Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behörden des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!  
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -  
 Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:250  
 Datum 29.11.2017



Stadtbauamt

stadt  
schwarz

Grundstücksauszug

Bezeichnung

Bearbeiter

w. moser

Wichtiger Hinweis:  
Gemäß § 3 des Grundbuchgesetzes kann die Darstellung der  
Zusammenhang mit dem vorliegenden Grundstück der Lage der Liegenschaft im  
Umfeld des Grundstückes rechtlich nicht festlegen, sondern im Besonderen  
das Grundstück über den Grenzverlauf festlegen, sowie die anliegenden Bereiche.  
Die Grenzlinie übernimmt, aber keine Verantwortung gegenüber der  
Datenherkunft und der Rechtschaffenheit.



Maßstab

1:5.000

Datum

29.11.2017